

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

(Stand 25.06.2025, Aktualisierung 0)

A. Information zur Vermögensanlage

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („partiarisches Nachrangdarlehen“). Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet „Crowdinvesting EnerKite GmbH“.

2. Angaben zur Identität des Anbieters, der Emittentin einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und der Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittentin der Vermögensanlage ist die Firma EnerKite GmbH („Emittentin“), Eberswalde Haus 64, Heegermühler Straße 64, 16225 Eberswalde, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Registernummer HRB 19876. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von innovativen Systemen und Komponenten sowie nicht erlaubnispflichtige Dienstleistungen im Bereich automatisierter Fesselflügel zur Windenergieumwandlung. Die Internet-Dienstleistungsplattformen sind enerkite-invest.de und www.conda.de der Firma CONDA Deutschland Crowdinvesting GmbH („CONDA“), Kurzstraße 9, 81547 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 214543. Die Informationen auf der Plattform werden von der Emittentin selbst bereitgestellt und verwaltet.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie der Emittentin ist die direkte Investition in die eigene operative Geschäftstätigkeit, die Forschung und Entwicklung sowie Herstellung des Prototyps einer Flugwindkraftanlage (EnerKite Prototyp EK100-10P). Mit dem eingeworbenen Kapital sollen Kapazitäten zur Auftragserteilung und Abwicklung geschaffen werden, wodurch sich in weiterer Folge auch die Profitabilität, das EBITDA und der Verkehrswert der Emittentin erhöhen sollen.

Anlagepolitik der Emittentin ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Es sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

Anlageobjekt: Investition in die Produktentwicklung

Das Anlageobjekt besteht aus der Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Emittentin soweit dem Erreichen des nächsten technologischen Reifegrads (Technology Readiness Level – TRL) der Stufe 7 des Prototyps einer Flugwindkraftanlage (EnerKite Prototyp EK100-10P) dient und besteht aus folgenden Komponenten: Erstens, Gegenstände, die mit den eingeworbenen Nettoeinnahmen erworben werden sollen: Personal im Bereich Produktentwicklung des EnerKite Prototyps EK100-10P (17,50%), Bezahlung externer Auftragnehmer im Bereich Produktentwicklung des EnerKite Prototyps EK100-10P (1,50%), Personal im Bereich Projektentwicklung der bestehenden Kundenprojekte im Bereich Testbetrieb (Kundenprojekt 1: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb Energiewendelabor Ketzin; Kundenprojekt 2: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb ASE Wriezen; Kundenprojekt 3: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb Seipp & Kehl GmbH Gemünden (Felda); Kundenprojekt 4: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb Berlin TXL, Flughafen Tegel) und zusätzlichen Kundenprojekte im Bereich Testbetrieb, bei denen die Emittentin den Prototyp EK100-10P zeitweise in verschiedenen Anwendungsfällen im Kundentestbetrieb laufen lassen und damit weiter verbessern und entwickeln kann (9,50%), Bezahlung externer Auftragnehmer im Bereich Projektentwicklung der bestehenden Kundenprojekte im Bereich Testbetrieb (Kundenprojekt 1: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb Energiewendelabor Ketzin; Kundenprojekt 2: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb ASE Wriezen; Kundenprojekt 3: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb Seipp & Kehl GmbH Gemünden (Felda); Kundenprojekt 4: Zeitweiser Prototyp-Testbetrieb Berlin TXL, Flughafen Tegel) und zusätzlichen Kundenprojekte im Bereich Testbetrieb, bei denen die Emittentin den Prototyp EK100-10P zeitweise in verschiedenen Anwendungsfällen im Kundentestbetrieb laufen lassen und damit weiter verbessern und entwickeln kann (2,50%), Personal (zwei Betriebsingenieure und zwei Servicetechniker) im Bereich Anlagenbetrieb des EnerKite Prototyps EK100-10P (10,00%). Zudem Anlagenkomponenten (elektrische Antriebskomponenten, Getriebe, Seilwindentrommeln für die Generatorwindeneinheit; elektronische Steuereinheiten für die elektrischen Antriebe sowie Sensoren und Datenerfassungssysteme für die Generatorwindeneinheit; Schweißbaugruppen für den Aufbau der Generatorwindeneinheit; Maststruktur und Seilführungselemente für das skalierte Start- und Landesystem; redundante zentrale Steuerungseinheit für Flugregelung und Betriebsführung; Kleinteile, Schrauben und Nieten) (20,00%) und Flügelbaumaterialien (Kohlefasergewebe, Epoxidharz und Formbaumaterial) (5,00%) und Softwares (zur Entwicklung der Regelungssoftware: MATLAB und Simulink) (4,50%) und Muster (Fertigungsmuster des für Flugwindkraftanlagen optimierten Seils) (2,50%) eingesetzt um den Prototyp EK100-10P final zu entwickeln, zu bauen und den einwandfreien Betrieb sicherzustellen. Darüber hinaus weitere produktionsbezogene betriebliche Aufwendungen: Raumkosten für Anmietung Büroräume in D-16225 Heegermühler Straße 64 (Gesamtmietfläche 287 m²) sowie Produktionshalle zzgl. Produktionslager inkl. drei Außenlagern in D-16225, Heegermühler Straße 64, Gesamtgröße der Produktionsstätte 1.698m² (12,00%). Zudem unterstützende betriebliche Aufwendungen (interne Verwaltung): Raumkosten für Anmietung Büroräume in D-13405, Gebäude H / ZKSI Flughafen Tegel 1 (Gesamtmietfläche 106 m²) (5,00%) und Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Prototypen (10,00%). Diese Investitionen

fließen in die Produktion des EnerKite Prototyp EK100-10P sowie in die Forschung und Entwicklung dieses Prototyps und die benannten betrieblichen Aufwendungen der Emittentin soweit dies dem Erreichen des nächsten technologischen Reifegrads (Technology Readiness Level – TRL) des Prototyps EK100-10P der Stufe 7 dient. Zweitens, Gegenstände, aus denen die Verzinsung und Rückzahlung an den Anleger generiert wird: Bei der in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatts („VIB“) beschriebener Vermögensanlage handelt es sich um partiarische Nachrangdarlehen. Diese gewähren Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung sowie Wertsteigerungszins („Zins- und Rückzahlung“). Die finanziellen Mittel für die Erfüllung dieser Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung der Anleger wird die Emittentin wie folgt generieren: Vorbestellungen der Pilotanlagen (erste Anlagen nach Finalisierung des EK100-10P, vor Serienproduktion) sowie Serienanlagen und darauf getätigte Anzahlungen der Kunden, Verkauf der ersten Pilotanlagen ab 2026 sowie dem Verkauf der ab 2027 in Serie produzierten Flugwindkraftanlagen der Serie EK100-10 und dadurch vereinnahmte Kaufpreiszahlungen. Darüber hinaus plant die Emittentin im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Flugwindkraftanlagen ab 2027 Service-Dienstleistungen (Wartung und Instandsetzung der verkauften Flugwindkraftanlage, die zentralisierte Überwachung, die Protokollierung von Fehlermeldungen, Berichterstattung an den Eigentümer sowie Software und Hardware-Upgrades) zu erbringen. Hierbei sollen die Zins- und Rückzahlungen daraus erwirtschaftet werden, dass die Kunden, welche eine Flugwindkraftanlage kaufen, zusätzlich ein jährlich kündbares Abonnement der oben abschließend aufgezählten Service-Dienstleistungen abschließen können mit monatlichen Beitragszahlungen. Die Abonnements sind so geplant, dass der Kunde jede der oben aufgezählten Service-Dienstleistungen einzeln buchen kann oder gemeinsam mit einer oder mehreren der anderen Service-Dienstleistungen. Je mehr der oben aufgezählten Service-Dienstleistungen der Kunde bucht, desto günstiger wird der gesamte monatliche Abonnement Beitrag im Vergleich zu den einzelnen kumulierten Beiträgen. Die Service-Dienstleistungen werden am Standort der Emittentin (Haus 64, Heegermühler Straße 64, DE-16225 Eberswalde) und über ihre Website <https://enerkite.de/> vertrieben. Das Verhältnis zwischen den Erträgen aus dem Vertrieb der Flugwindkraftanlagen der EK100-10 Serie und Service-Dienstleistungen ist bis zu dem Beginn der Service-Dienstleistungen im Jahr 2027 100% zu 0% und ab dem Jahr 2027 92% zu 8%. Die Zins- und Rückzahlungen an die Anleger sollen aus den Erlösen bedient werden, die die Emittentin aus den Anzahlungen aus Vorbestellungen sowie dem Verkauf der ab 2027 in Serie produzierten Anlagen der Serie EK100-10 sowie der ab 2027 erbrachten Service-Dienstleistungen erwirtschaften wird. Die Emittentin plant die Produktion von einer Prototyp-Anlage EK100-10P im Jahr 2025, geplant ist eine Pilotanlage im Jahr 2026, zwei weitere Pilotanlagen sowie drei erste Serienanlagen EK100-10 im Jahr 2027, 80 weitere Serienanlagen EK100-10 im Jahr 2028 sowie 200 Serienanlagen EK100-10 im Jahr 2029, 400 Serienanlagen im Jahr 2030, 700 Serienanlagen im Jahr 2031, 950 Serienanlagen im Jahr 2032 und 1.100 Serienanlagen im Jahr 2033. Realisierungsgrad ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB 54%: Im Bereich der Mitarbeiterakquise für die Entwicklung und Produktion hat die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB mit zwanzig Mitarbeitern unbefristete Anstellungsverträge abgeschlossen. Gespräche mit weiteren potenziellen Mitarbeitern, sowie Vorverhandlungen mit externen Dienstleistern laufen derzeit. Aktuell ist eine erste Pilotanlage verkauft, auf die seitens des Erstkunden eine Anzahlung geleistet wurde. Der Vorverkaufsprozess wurde auf der Hamburg WindEnergy 2024 Messe offiziell angestoßen. Derzeit verfügt die Emittentin über 220 Anfragen für den Kauf von Pilot- und Serienanlagen. Es sind noch nicht alle wesentlichen Verträge abgeschlossen. Die Emittentin möchte insgesamt EUR 1.500.000 an partiarischen Nachrangdarlehen platzieren. Die Nettoeinnahmen sind bei Platzierung dieses Emissionsvolumens für die Umsetzung des Vorhabens der Emittentin bis zur Fertigstellung des Prototyps EK100-10P ausreichend. Summe Mittelverwendung (vsl. Gesamtkosten): 1.468.000

Emissionsvolumen	1.500.000	
Emissionskosten	- 32.000	
Nettoeinnahmen	1.468.000	100% Fremdkapital
Eigenkapital	0,00	0% Eigenkapital
Summe Mittelherkunft	1.468.000	100%

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

4.1 Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens und somit der Vermögensanlage beginnt mit Vertragsschluss, also mit der individuellen Annahme des partiarischen Nachrangdarlehensangebots des Anlegers durch die Emittentin und endet am 30.06.2033. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers besteht nicht, jedoch kann das partiarische Nachrangdarlehen aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

Die Emittentin kann den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag nur annehmen, wenn durch Anleger für diese Vermögensanlage bis zum 30.09.2025 („Finanzierungszeitraum“) insgesamt ein Betrag von mindestens EUR 100.000,00 aufgebracht wird („Funding-Schwelle“). Die Emittentin kann den Finanzierungszeitraum bis zu vier Monate verlängern. Wenn die Funding-Schwelle auch nach der Verlängerung des Finanzierungszeitraums nicht erreicht wird, kommt

kein partiarischer Nachrangdarlehensvertrag zustande und es werden die partiarischen Nachrangdarlehensbeträge werden unverzüglich, in voller Höhe, jedoch unverzinst an die Anleger zurückgezahlt.

Die Emittentin hat ein einseitiges Kündigungsrecht für den Fall, dass während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens ein Kontrollwechsel stattfindet. Ein Kontrollwechsel liegt grundsätzlich vor, wenn eine andere natürliche oder juristische Person als die aktuellen Gesellschafter mehr als 50% der Anteile an der Gesellschaft der Emittentin erwirbt. Eine solche Kündigung kann fristlos ausgesprochen werden. Das Kündigungsrecht ist binnen 8 Wochen nach Eintritt des Kündigungsgrundes auszuüben und an die E-Mail-Adresse des Anlegers zu übermitteln. Darüber hinaus hat eine Mitteilung auf der Website der Internet-Dienstleistungsplattformen zu erfolgen. Das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.2 Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Zinszahlung besteht aus einem laufenden partiarischen Nachrangdarlehenszins und einer Abschlusszahlung in Form einer Unternehmenswertbeteiligung (Wertsteigerungszinszahlung).

Der laufende partiarische Nachrangdarlehenszins („Basiszins“) beträgt 3.00% p.a. (act/360); Dies bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau ermittelt werden und der Berechnung ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt wird.) bzw. 4.00% p.a. (act/360) bei Zeichnung innerhalb der ersten 14 Tage ab Beginn des Angebots auf den Internet-Dienstleistungsplattformen (Early Bird), wobei die Emittentin eine Verlängerungsoption um bis zu 60 Tage hat. Die Zahlung aufgelaufener Zinsen ist jeweils am 30.06. eines Jahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Ende des Finanzierungszeitraums, die letzte mit der Rückzahlung. Sollte das Eigenkapital der Emittentin negativ sein oder die Zinszahlung zu einem Insolvenzgrund führen, wird die Zinszahlung auf die Folgeperiode vorgetragen. Vorgetragene Zinszahlungen unterliegen der Verzinsung in Höhe des Basiszins.

Die Unternehmenswertbeteiligung berechnet sich durch Multiplikation des Beteiligungsanteils (= Verhältnis des Nominalbetrags des partiarischen Nachrangdarlehens i.H.v. EUR 0,13 (gerundet) je EUR 100 partiarischer Nachrangdarlehensbetrag zu der Summe aus dem Stammkapital der Emittentin (EUR 39.421,00) und der Summe sämtlicher Nominalbeträge partiarischer Nachrangdarlehen (EUR 1.971,05 bei Vollplatzierung dieser Vermögensanlage)) mit dem Unternehmenswert gemäß einem Gutachten von einem von der Emittentin beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Ermittlung des Unternehmenswerts oder mit dem Umsatz-Multiple-Unternehmenswert (je nachdem welcher Wert höher ist) abzüglich dem investierten partiarischen Nachrangdarlehensbetrag und abzüglich der Summe des über die Laufzeit aufgelaufenen laufenden partiarischen Nachrangdarlehenszinses. Von dem ermittelten Betrag werden anteilig je Anleger die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Unternehmenswertbeteiligung verbundenen Kosten für die Nutzung der Internet-Dienstleistungsplattformen von 15 % dieses ermittelten Betrages abgezogen und somit ergeben sich die Wertsteigerungszinsen. Der Umsatz-Multiple-Unternehmenswert ergibt sich aus der Multiplikation des im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzes mit einem Umsatz-Multiplikator (Multiple). Bei dem Umsatz-Multiple-Unternehmenswert der Emittentin wird ein Umsatz-Multiplikator (Multiple) von 2,00 angesetzt. Das Gutachten ist innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der Laufzeit zu erstellen. Die Wertsteigerungszinszahlung erfolgt innerhalb einer Woche nach Vorliegen des Gutachtens.

Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt endfällig somit am 30.06.2033.

5. Risikohinweise

Bei der gegenständlichen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige Anlage. Mit der Anlageform sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. Bei der folgenden Darstellung der Risiken handelt es sich nur um die wesentlichen Risiken:

a) Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Um einen Insolvenzeröffnungsgrund im Sinne von § 16 InsO der Emittentin zu vermeiden, tritt der Anleger gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin mit sämtlichen Forderungen aus diesem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag (einschließlich des Rückzahlungs- und Zinsanspruchs) im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubigern (mit Ausnahme von anderen nachrangigen oder gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger verpflichtet sich, die Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens soweit und solange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung der Nachrangforderungen einen Grund im Sinne der §§ 16 ff. InsO für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies kann dazu führen, dass die Forderungen des Anlegers dauerhaft nicht erfüllt werden.

b) Insolvenzrisiko

Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

c) Geschäftsrisiko

Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für innovative

Systeme zur Windenergiewandlung. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

d) Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs

Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Vermögensanlage, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Vermögensanlage, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen, bis hin zur Privatinsolvenz, haben. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

e) Totalverlustrisiko / Maximales Risiko

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnissen (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage nach Punkt d) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der Privatinsolvenz, führen kann.

f) Malversationsrisiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.

g) Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

h) Erschwerte Übertragbarkeit

Darunter ist zu verstehen, dass Vermögensanlagen wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt EUR 1.500.000 (Funding-Limit). Das Angebot in Deutschland ist Teil eines Gesamtangebots, das auch in Österreich angeboten wird. Das Angebot in Österreich hat noch nicht begonnen. Das gezeichnete Volumen in Deutschland reduziert das zur Verfügung stehende Volumen in Österreich und umgekehrt.

Die Emittentin lädt Anleger ein, ein Angebot über den Abschluss eines qualifiziert nachrangigen, unbesicherten, partiarischen Darlehens an die Emittentin zu stellen. Aus dem partiarischen Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insbes. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insbes. auf Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens).

Jeder Anleger hat die Möglichkeit, ab einem Betrag in Höhe von EUR 100,00 zu investieren. Es können maximal 15.000 partiarische Nachrangdarlehen zu je EUR 100,00 begeben werden. Der Gesamtbetrag eines Anlegers muss mindestens EUR 100,00 betragen, höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Der Maximalbetrag eines Anlegers beläuft sich auf EUR 25.000,00. Ist der Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist, sind auch höhere Beträge möglich.

7. Verschuldungsgrad

Ein Verschuldungsgrad der Emittentin, der sich aus dem letzten aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 ergibt, beträgt rd. 101%.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Anleger nimmt mit dem eingezahlten Kapital am unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage hängt von dem Erfolg des Geschäftsmodells und der Entwicklung des Marktes für innovative Systeme zur Windenergiewandlung ab. Marktbedingungen sind unter anderem die schnelle technische Weiterentwicklung und der starke Preiswettbewerb.

Die Emittentin hat auf Basis von Planungsannahmen eine Prognose erstellt. In Abhängigkeit der Marktbedingungen und des Unternehmenserfolges kann die Summe sämtlicher Zahlungen an die Anleger über die Laufzeit stark schwanken. Bei negativen Marktbedingungen kann es dazu kommen, dass keine Basis-, keine Wertsteigerungszinszahlung und keine Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt. Kommt es beispielsweise bei neutralen Marktbedingungen zu keiner im Zusammenhang mit dem partiarischen Nachrangdarlehen auszahlungswirksamen Unternehmenswertsteigerung, ergibt sich zusätzlich zur Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens der laufende partiarische Nachrangdarlehenszins von 3,00 % p.a. (act/360) (Early Bird: 4,00% p.a. (act/360)). Entspricht bei positiven Marktbedingungen die Unternehmenswertentwicklung der Planrechnung der Emittentin, ist mit Basis- und Wertsteigerungszinszahlungen und der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens zu rechnen. In diesem Fall beträgt die erwartete durchschnittliche Verzinsung 29,25% p.a. (Early Bird: 29,61% p.a.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier genannten Szenarien exemplarisch sind und nicht die jeweils günstigsten und ungünstigsten anzunehmenden Fälle darstellen. Die Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens und Auszahlung der Basis- und Wertsteigerungszinszahlung erfolgen nur, sofern das Eigenkapital der Emittentin positiv ist und die Zahlung nicht zu einem Insolvenzgrund der Emittentin führt. Andernfalls wird die Zahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgetragen.

9. Kosten und Provisionen

Für die Zeichnung und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt. Der Anleger hat keine Provision an die Internet-Dienstleistungsplattformen zu zahlen.

Es entstehen bei der Emittentin folgende Kosten für Leistungen der Internet-Dienstleistungsplattformen: Während der Platzierungsphase fallen bei der Emittentin einmalig Beratungskosten in Höhe von EUR 17.000, sowie in Abhängigkeit des Finanzierungsvolumens von 1,00% der Summe der gewährten partiarischen

Nachrangdarlehensbeträge an („Emissionskosten“), welche mit dem Emissionserlös der eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehen finanziert werden. Während der partiarischen Nachrangdarlehens-Laufzeit fallen bei der Emittentin Kosten in Höhe von 1,5% p.a. der Summe der gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge an, welche nicht mit den Bruttoeinnahmen bezahlt werden. Bei der Abwicklung der Wertsteigerungszinszahlung hat die Emittentin einmalig anteilig pro Anleger die unter Punkt A.4. genannten Kosten für die Abwicklung der Wertsteigerungszinszahlung von 15% vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten abzuführen.

10. Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen zwischen der Emittentin und den Internet-Dienstleistungsplattformen

Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattformen betreibt, bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs 3 WpHG, wobei auch professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen sind.

Solche Anleger sollen einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen und bereit sein, die Vermögensanlage bis zum 30.06.2033 (Laufzeitende) zu halten, da ein vorzeitiger Verkauf mangels eines geregelten Zweitmarkts oder eines Kurswerts nur schwer möglich ist. Die tatsächliche Laufzeit hängt vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab. Solche Anleger sollen sich des unternehmerischen Risikos bewusst sein, aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zumindest über Grundkenntnisse oder Erfahrungen mit gleichen oder ähnlichen Vermögensanlagen verfügen und dazu bereit und fähig sein, einen Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals zu tragen sowie dazu bereit sein, das maximale Risiko der Privatinsolvenz (z.B. bei Fremdfinanzierung) hinzunehmen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher innerhalb 12 Monaten angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen der Emittentin

Die Emittentin hat innerhalb der letzten 12 Monate in Deutschland Vermögensanlagen im Wert von 3.000.000 EUR angeboten und innerhalb der letzten 12 Monate 477.969,00 EUR im Rahmen eines öffentlichen Angebots verkauft. Es wurden keine Vermögensanlagen vollständig getigelt.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Es ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG bestellt.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells iSd § 5b Abs. 2 VermAnlG

Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.

B. Gesetzliche Hinweise zur Vermögensanlage

1. Keine inhaltliche Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.

3. Letzter offengelegter Jahresabschluss

Der letzte hinterlegte Jahresabschluss zum 31.12.23 kann im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) eingesehen werden. Nach Offenlegung können die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2024 ebenfalls dort eingesehen werden.

4. Haftung

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen

Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Weitere Informationen zur Vermögensanlage

1. Zeichnungsmöglichkeiten

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Anleger in Form des partiarischen Nachrangdarlehens investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons auf der Webseite, auf der sich der Anleger zuvor registriert hat, gibt der Anleger ein Angebot auf Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehensvertrages zur Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen des Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehensvertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Zeichnungsscheins an die Internet-Dienstleistungsplattformen abgegeben werden. Eine etwaige Annahme des Angebots eines Anlegers auf Abschluss des partiarischen Nachrangdarlehens durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer E-Mail an die vom Anleger bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Die Emittentin behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern ohne Angabe von Gründen vor. Bei Annahme durch die Emittentin entsteht das partiarische Nachrangdarlehensverhältnis zwischen der Emittentin und dem Anleger.

2. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

3. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

4. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen Emittentin und Anleger haben schriftlich (per eingeschriebenem Brief an die Anschrift der Emittentin oder per E-Mail) zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Anleger Erklärungen und Mitteilungen an die Emittentin auch über die Internet-Dienstleistungsplattformen abgeben.

5. Widerrufsrecht

Der Anleger hat gem. § 2d VermAnlG das Recht, den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Emittentin) zu widerrufen. Der Widerruf ist in schriftlicher Form durch Erklärung gegenüber der Anbieterin an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattformen zu senden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, hat die Emittentin unverzüglich ab Zugang des Widerrufs den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Anleger zurückzuzahlen. Darüber hinaus steht der partiarische Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass durch Widerrufe von Anlegern der partiarische Gesamtnachrangdarlehensbetrag unter die Funding-Schwelle fällt.

6. Steuerlicher Hinweis für Anleger aus Deutschland (Privatpersonen)

Die laufenden Zinsen und die Wertsteigerungszinszahlung unterliegen der deutschen Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bezogen auf Kapitalertragsteuer), und werden von dem Emittentin einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens: Der Gewinn im Rahmen der Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens unterliegt der deutschen Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer und ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sparer-Pauschbetrag für deutsche Anleger: Der Sparer-Pauschbetrag ist ein Freibetrag bei der Einkommensteuer in Bezug auf Kapitaleinkünfte in Höhe von EUR 1.000,00 (verheiratet: EUR 2.000,00) pro Kalenderjahr. Hat der Anleger den Freibetrag bezogen auf die gesamten Kapitaleinkünfte nicht voll ausgeschöpft, wird die gezahlte Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Rahmen der Einkommensteuererklärung insoweit erstattet.

D. Angaben zur Investition in Vermögensanlagen der Emittentin für natürliche Personen, einschließlich Personenhandelsgesellschaften

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Gesamtinvestition in sämtliche emittierte Vermögensanlagen der Emittentin übersteigt nicht EUR 1.000.
- Meine Gesamtinvestition in sämtliche emittierte Vermögensanlagen der Emittentin übersteigt nicht EUR 10.000 und ich verfüge über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 Euro.
- Meine Gesamtinvestition in sämtliche emittierte Vermögensanlagen der Emittentin übersteigt nicht den zweifachen Betrag meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, höchstens jedoch 25.000 Euro

E. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnlG

1. Möglichkeiten der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG erfolgt entweder gemäß § 15 Abs. 3 VermAnlG durch Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt oder – in Fällen, in denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden – gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise. Der Anleger muss die Kenntnisnahme vor Vertragsschluss bestätigen.

2. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 VermAnlG

Mit meiner Unterschrift erkläre ich vor Vertragsschluss, den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____ In Blockschrift

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vor- und Nachname